

Behindertenkonzept des Kantons Aargau

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen am 15. September 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Regierungsrat	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Auftrag und Inhalt des Behindertenkonzepts	4
1.2 Geltungsbereich IFEG	4
1.3 Rechtliche Umsetzung der NFA im Kanton Aargau	5
1.4 Anhörungsverfahren	6
2. Leitsätze der kantonalen Behindertenpolitik.....	6
3. Quantitative und qualitative Bedarfsplanung sowie Verfahren für periodische Bedarfsanalysen	10
3.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau.....	10
3.1.1 Bedarfsplanung	10
3.1.2 Periodische Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung	12
3.2 Ausblick.....	12
4. Grundsätze der Finanzierung	14
4.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau.....	14
4.2 Ausblick.....	15
5. Art der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen.....	16
5.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau.....	16
5.2 Ausblick.....	17
6. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals	18
6.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau.....	18
6.2 Ausblick.....	18
7. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen	19
7.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau.....	19
7.2 Ausblick.....	19
8. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung	20
8.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau.....	20
8.2 Ausblick.....	20
9. Planung für die Umsetzung des Konzepts	21
Im Text verwendete Abkürzungen und rechtliche Grundlagen	23
Zusammensetzung Arbeitsgruppe Anhörungsverfahren.....	25

Vorwort

Geschätzte Leserinnen, geschätzte Leser

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat der Bund den Kantonen am 1. Januar 2008 die wichtige Aufgabe übertragen, adäquate Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu gewährleisten.

Das Behindertenkonzept, das Sie in der Hand halten, zeigt auf, wie der Kanton Aargau die Aufsicht sowie die Planung, Steuerung und Finanzierung der Angebote für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen heute geregelt hat und welche Weiterentwicklungen geplant sind.

Seit der Übernahme dieser neuen Verantwortung ist eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Einrichtungen sowie den Behindertenorganisationen entstanden. Eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten ermöglicht es, die Angebote in Zukunft noch besser auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Aargauerinnen und Aargauer mit Behinderungen, die auf ein Angebot in einer Einrichtung angewiesen sind, auszurichten.

Durch den gemeinsamen Einbezug von Einrichtungen und von Menschen mit Behinderungen und Interessensvertretungen konnte auch im Anhörungsverfahren zu diesem Behindertenkonzept ein interessanter Erfahrungs- und Meinungsaustausch stattfinden, der auch in Zukunft wichtig sein wird.

Ich danke allen die sich an der Erarbeitung dieses Behindertenkonzeptes beteiligt haben und sich für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen engagieren.

Regierungsrat Alex Hürzeler
Vorsteher Departement Bildung, Kultur und Sport

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag und Inhalt des Behindertenkonzepts

Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 wurde auch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) rechtskräftig. Es bezweckt, dass die Kantone allen invaliden Personen mit Wohnsitz in ihrem Gebiet den Zugang zu einer Einrichtung beziehungsweise Institution von invaliden Personen gewährleisten, sofern die Person dies wünscht und darauf angewiesen ist. In Art. 2–9 IFEG sind allgemeine Rahmenbedingungen geregelt. Die Vorgaben zur Erstellung des Konzepts zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (sogenanntes Behindertenkonzept) gemäss Art. 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung (BV) sind in einer Übergangsbestimmung in Art. 10 IFEG geregelt. Die Kantone müssen das Behindertenkonzept dem Bundesrat zur Genehmigung vorlegen (Abs. 1). Sie sind verpflichtet, bei der Erarbeitung die Institutionen und die Behindertenorganisationen anzuhören (Abs. 1). Das Konzept muss folgende Elemente enthalten (Abs. 2):

- a) Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht
- b) Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
- c) Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen
- d) Grundsätze der Finanzierung
- e) Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
- f) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen
- g) Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen; insbesondere in der Bedarfsplanung und Finanzierung
- h) Planung für die Umsetzung des Konzepts

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hat an der Jahresversammlung vom 13./14. September 2007 einen Bericht (Musterkonzept) verabschiedet. Dieser enthält Minimalanforderungen im Sinne von Empfehlungen, damit die Behindertenkonzepte der Kantone eine gewisse Einheitlichkeit in Struktur und Aufbau aufweisen. Der Kanton Aargau hat sich bei der Erarbeitung seines Konzepts an diesem Musterkonzept orientiert.

1.2 Geltungsbereich IFEG

Gemäss Art. 10 Abs. 1 IFEG müssen die Kantone im Konzept die Förderung der Eingliederung invalider Personen im Sinne von Art. 2 darlegen. Art. 2 regelt als Grundsatz für die Aufgaben der Kantone Folgendes: "Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht."

Art. 3 IFEG nennt die Institutionen, die als "Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen" gelten (Werkstätten, Wohnheime und andere kollektive Wohnformen, Tagesstätten). Gemäss Kommentar zum IFEG in der Botschaft des Bundesrats vom 7. Sep-

tember 2005 umfasst der Begriff "Eingliederung" die Angebote Wohnen, Arbeit, Beschäftigung und weitere Tagesaktivitäten in den genannten Institutionen.

Zum Begriff "invalide Person" wird im Kommentar der obenerwähnten Botschaft festgehalten, dass die Kantone den anspruchsberechtigten Personenkreis so definieren müssen, dass mindestens all jene Verhältnisse abgedeckt sind, die im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als Invaliditätsfälle gelten. In der Regel bezieht dieser Personenkreis eine Rente der Invalidenversicherung (IV). Altersmässig sind dies in der Regel Personen zwischen 18 Jahren bis zum Erreichen des AHV-Alters. Ausnahmen bilden jene Personen im AHV-Alter, die bereits beim Erreichen desselben in einer Institution betreut wurden. Ebenfalls darunter fallen können minderjährige Jugendliche nach Beendigung der Sonderschule, die aufgrund ihrer Einschränkungen keine erstmalige berufliche Eingliederung absolvieren können und vor Vollendung des 18. Altersjahrs auf eine Betreuung in einer Institution angewiesen sind.

1.3 Rechtliche Umsetzung der NFA im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau hat per 1. Januar 2007 mit dem Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) und der dazugehörigen Verordnung (Betreuungsverordnung) eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Unter den Geltungsbereich der Betreuungsgesetzgebung fallen Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen, Sonderschulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen. Für den Begriff "Institutionen" wird in der Betreuungsgesetzgebung der Begriff "Einrichtung" verwendet und "invalide Personen" werden als "erwachsene Menschen mit Behinderungen" bezeichnet. Zuständiges Departement für alle Einrichtungen, die unter die Betreuungsgesetzgebung fallen, ist das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS). Die Betreuungsgesetzgebung regelt unter anderem:

- Verfahren für die Anerkennung und Aufsicht
- Planung und Steuerung (Bedarfsplanung, Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen)
- Finanzierung der Einrichtungen, Anspruchsgruppen, Kostenbeiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Verteilung der Subventionsleistungen zwischen Kanton und Gemeinden
- Rechtsschutz

Die rechtlichen Auswirkungen der NFA wurden in der Betreuungsgesetzgebung aufgrund des damals aktuellen Entwurfs des IFEG berücksichtigt. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Behindertenkonzepts wurde überprüft, ob die definitive Fassung des IFEG eine Anpassung des Betreuungsgesetzes erfordert, um die Vorgaben des IFEG zur Aufsicht, Planung, Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zu erfüllen. Diese Überprüfung ergab keinen Anpassungsbedarf.

Ebenfalls per 1. Januar 2007 ist der Kanton Aargau dem Bereich B (Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen) der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten. Aargauerinnen und Aargauer mit

Behinderungen können sich dadurch nach Bedarf auch in einer ausserkantonalen Einrichtung aufhalten und die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist gewährleistet.

Im Unterschied zu jenen Kantonen, welche mit dem Behindertenkonzept aufzeigen, wie sie die rechtliche Umsetzung der vom Bund übertragenen Aufgabe regeln werden, legt das Behindertenkonzept des Kantons Aargau dar, wie die einzelnen Vorgaben bereits rechtlich verankert sind. Die im Ausblick aufgeführten Weiterentwicklungen können rechtliche Anpassungen notwendig machen, die zum gegebenen Zeitpunkt in die Wege geleitet werden.

1.4 Anhörungsverfahren

Die Anhörung der Behindertenorganisationen und der Einrichtungen zum Behindertenkonzept hat mit der Konferenz der Aargauischen Behindertenorganisationen (KABO) und dem Aargauischen Verband Unternehmen mit sozialem Auftrag (AVUSA) stattgefunden. Mit einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretungen von KABO und AVUSA zusammensetzte (Liste vgl. Anhang), fanden zwei Sitzungen statt. An diesen Sitzungen wurden die vom Departement BKS vorgeschlagenen Leitsätze und Entwürfe zu einzelnen Kapiteln intensiv diskutiert. Es wurden Erwartungen ausgetauscht und die Leitsätze wurden wo möglich den Anliegen der Arbeitsgruppe entsprechend angepasst.

An zwei weiteren Anhörungsveranstaltungen, zu denen alle Mitglieder von KABO und AVUSA eingeladen waren, hat das Departement BKS über den aktuellen Stand der Arbeiten am Behindertenkonzept informiert. Am zweiten Anlass haben je ein Arbeitsgruppenmitglied von KABO und AVUSA aus ihrer Sicht über die Erfahrungen in der Arbeitsgruppe berichtet und zur Art und Form der Anhörung Stellung genommen. Sowohl seitens KABO als auch AVUSA erfolgte die Rückmeldung, dass ihre Argumente in der Anhörung ernst genommen wurden und dass im gemeinsamen Prozess die Erwartungen geklärt und wo möglich berücksichtigt wurden. Auf der Internetseite der für die Erarbeitung des Behindertenkonzepts zuständigen Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) des Departements BKS waren während des Anhörungsprozesses jeweils auch Dokumente aufgeschaltet. Diese informierten über den aktuellen Stand der Arbeiten und es konnte Rückmeldung gemacht werden.

Durch den gemeinsamen Einbezug von Einrichtungen einerseits und Personen mit Behinderungen sowie Interessenvertretungen andererseits konnte ein interessanter Erfahrungs- und Meinungsaustausch stattfinden, der vom Departement BKS auch in Zukunft gepflegt werden wird.

2. Leitsätze der kantonalen Behindertenpolitik

Die folgenden acht Leitsätze dienen dem Kanton als strategische Leitplanken insbesondere bei der weiteren Planung, Steuerung und Finanzierung der erforderlichen Angebote im Rahmen der Betreuungsgesetzgebung. Sie basieren auf Grundhaltungen wie Respekt, Wertschätzung und Autonomie und zeigen, wie die Behindertenpolitik des Kantons Aargau gestaltet ist und weiterentwickelt wird.

Die Weiterentwicklung der Angebote gestaltet der Kanton gemeinsam mit den Leistungserbringern. Der Begriff "Leistungserbringer" bezieht sich in den Leitsätzen sowohl auf die Einrichtungen als auch auf Behindertenorganisationen (Selbsthilfe- und Fachorganisationen), weil sowohl die Einrichtungen als auch die Behindertenorganisationen Leistungen für Menschen mit Behinderungen erbringen. Die verschiedenen Erwartungen, Rollen und Vorstellungen aller Beteiligten können nur gemeinsam geklärt, wahrgenommen und umgesetzt werden.

Leitsatz 1

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen aktiv an der Gesellschaft teilhaben können und rechtsgleich behandelt werden.

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist in Art. 8 Abs. 1 BV festgelegt und bestimmt, dass jeder Mensch in seiner unantastbaren Würde gleich geschützt ist und deshalb gleich behandelt und respektiert werden soll.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Lebensbedingungen, wie sie in unserem Kulturkreis der allgemeinen Norm entsprechen. Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben in allen Phasen so normal wie möglich gestalten können. Dazu sind sie auf eine Vielfalt von Angeboten in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Ausbildung, Beschäftigung, Beratung, Freizeit, Sport, Mobilität usw. angewiesen. Diese Angebote verhelfen erwachsenen Menschen mit Behinderungen, ein möglichst selbstbestimmtes und autonomes Leben zu führen.

Behindertenorganisationen und Einrichtungen setzen sich für die Akzeptanz und Anerkennung von Menschen mit Behinderungen ein und vertreten ihre Anliegen in der Gesellschaft. Sie nehmen eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Rahmenbedingungen und der Gestaltung der Angebote ein.

Leitsatz 2

Der Kanton stellt Angebote sicher, welche sich nach dem individuellen Bedarf, den Kompetenzen und Ressourcen von Menschen mit Behinderungen richten.

Menschen sind verschieden. Sie haben individuelle Kompetenzen und Ressourcen. Der Bedarf an Betreuung und Pflege ist individuell. Die Angebote sollen dem unterschiedlichen Bedarf der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Aus Sicht sowohl der Menschen mit Behinderungen als auch der Steuerung, Planung und Finanzierung der Angebote ist es wichtig, dass der Umfang der Betreuung nach dem Prinzip so viel wie nötig und so wenig wie möglich erfolgt und die Art der Betreuung auf die individuellen Ressourcen und Kompetenzen der Menschen mit Behinderungen abgestimmt ist.

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Menschen mit Behinderungen sollen dabei einen hohen Stellenwert in der Gestaltung des Alltags haben.

Leitsatz 3

Der Kanton steuert die Angebote in Abstimmung mit den Trägerschaften. Die Leistungserbringer stellen differenzierte und durchlässige Angebote sicher, welche den Menschen mit Behinderungen Autonomie und Selbständigkeit ermöglichen.

Differenzierte Angebote ermöglichen den Menschen mit Behinderungen, ihren Ressourcen entsprechend selbständig, mit ihren Angehörigen, in anderen Wohngemeinschaften oder im geschützten Rahmen zu leben und zu arbeiten.

Zentral ist die Durchlässigkeit abgestufter Angebote sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Einrichtungen. So sollen Menschen mit Behinderungen in Angebote mit grösserer Autonomie und weniger Betreuung wechseln und bei Bedarf auch wieder in einen geschützteren Rahmen zurückkehren können. Dabei liegt eine grosse Verantwortung bei allen Beteiligten, Übergangsmöglichkeiten zu erkennen und zu fördern und die Menschen mit Behinderungen für neue Lösungen zu motivieren und sie gezielt vorzubereiten.

Leitsatz 4

Der Kanton bezieht die Leistungserbringer in die Weiterentwicklung der Angebote ein.

Die Zusammenarbeit des Kantons mit den Leistungserbringern ist auch in Zukunft Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote.

Durch den Einbezug von Leistungserbringern einerseits und Betroffenen sowie weiteren Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen andererseits kann ein bereichernder Erfahrungs- und Meinungsaustausch stattfinden, der wertvolle Aspekte und Erkenntnisse für Weiterentwicklungen liefert.

Leitsatz 5

Unabhängig von der Intensität des Betreuungs- und Pflegeaufwands haben Menschen mit Behinderungen Zugang zu den Angeboten.

Innerhalb der Einrichtungsangebote sollen Menschen mit hohem Betreuungs- und Pflegeaufwand und/oder schwierigem Verhalten die Unterstützung erhalten, welche sie aufgrund ihrer individuellen Situation zu ihrer Eingliederung und gesellschaftlichen Teilhabe benötigen.

Ist ein Mensch mit Behinderungen auf ein Angebot in einer Einrichtung angewiesen, soll er über Wahl- und Mitwirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel hinsichtlich der Art der Beschäftigung, verfügen.

Die Leistungsvereinbarungen verpflichten die Einrichtungen, Menschen gemäss den festgelegten Zielgruppen und Angebotspaletten aufzunehmen.

Leitsatz 6

Zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der Angebote definiert der Kanton gemeinsam mit den Leistungserbringern Wirkungs- und Qualitätsziele und überprüft deren Umsetzung regelmässig.

Kanton und Leistungserbringer verfolgen mit der Entwicklung und Sicherung der Qualität von Angeboten in erster Linie das Ziel einer bedarfsgerechten Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen.

Der gemeinsame Entwicklungsprozess von Kanton und Leistungserbringern garantiert, dass die Ziele praxisnah und aufgrund der alltäglichen Erfahrungen und Erkenntnisse in der Pflege und Betreuung festgelegt werden. Die Wirkungs- und Qualitätsziele werden von den Einrichtungen umgesetzt (vgl. auch Kapitel 5.2).

Die Umsetzung der Ziele wird vom Kanton regelmässig überprüft und mit den Beurteilungen der Einrichtungen über die Zielerreichung verglichen und ausgewertet.

Leitsatz 7

Die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen wird durch qualifiziertes Personal sichergestellt.

Dem Erhalt, der Entwicklung und der Förderung von kompetenten und engagierten Mitarbeitenden kommt eine grosse Bedeutung zu. Eine umfassende und bedarfsgerechte Aus- und

Weiterbildung unterstützt sowohl die Umsetzung der strategischen Ziele der Einrichtungen als auch die Professionalität der Mitarbeitenden.

Die bereichs- und stufengerechte Aus- und Weiterbildung des Personals trägt entscheidend dazu bei, dass die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ihre Leistungen auf einem qualitativ guten Niveau erbringen können (vgl. auch Kapitel 6.2).

Aus- und Weiterbildungen müssen das Personal fachlich in die Lage versetzen, Betreuung und Pflege den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen entsprechend zu erbringen.

Leitsatz 8

Die kantonale Behindertenpolitik lässt Raum für die Weiterentwicklung der Angebote und berücksichtigt Erkenntnisse und Erfahrungen der Leistungserbringer, anderer Kantone und der Forschung.

Die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen wie Betreuungsgesetz, Betreuungsverordnung und IVSE lassen Raum für die Weiterentwicklung der Angebote im Kanton Aargau. Die Leitplanken für die Weiterentwicklung werden im vorliegenden Behindertenkonzept aufgezeigt.

Gesellschaftliche, politische und strukturelle Veränderungen im Behindertenbereich werden dabei gleichermassen berücksichtigt.

3. Quantitative und qualitative Bedarfsplanung sowie Verfahren für periodische Bedarfsanalysen

3.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau

3.1.1 Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung findet im Kanton Aargau im Rahmen des kantonalen Aufgaben und Finanzplans (AFP) statt. Der AFP ist das Steuerungsinstrument des Grossen Rats, umfasst jeweils die folgenden vier Kalenderjahre und wird jährlich genehmigt. Die staatlichen Leistungen sind in Steuerungsbereiche zusammengefasst und werden in Aufgabenbereichs- und in Produktgruppenplänen abgebildet. Die Erwachseneneneinrichtungen werden, gemeinsam mit den Einrichtungen der Sonderschulung und weiteren Kinder- und Jugendeinrichtungen, im Aufgabenbereich (AB) "Sonderschulung, Heime und Werkstätten" sowie in den Produktgruppen (PG) "Wohnen Erwachsene" und "Arbeiten und Ausbildung Erwachsene" geführt. Darin abgebildet werden unter anderem der geplante Bedarf an Angeboten beziehungsweise Leistungen für Aargauer Erwachsene und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Zusätzlich wird die Umfeldentwicklung festgehalten und in Zielen werden auch qualitative Aspekte berücksichtigt.

Der Kanton Aargau unterscheidet in der Bedarfsplanung für erwachsene Menschen die folgenden Behinderungsarten:

- psychische Behinderung
- geistige Behinderung
- körperliche Behinderung und Sinnesbehinderung

Für erwachsene Menschen mit Behinderungen wird zwischen folgenden Einrichtungstypen unterschieden:

- Wohneinrichtungen
- Werkstätten
- Beschäftigungsstätten (internes Angebot von Wohneinrichtungen)
- Tagesstätten (für Personen, die nicht in einer Wohneinrichtung leben)

Die Angebote der Einrichtungen sind wie folgt definiert:

- Wohnen: Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogische Betreuung und Pflege während 365 Tagen in stationären Einrichtungen
- Geschützte Arbeit: Betreute Arbeit und Tagesstruktur in Werkstätten, welche ertragsorientierte Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe gewerblicher oder industrieller Art sind
- Beschäftigung: Betreute Tagesstruktur in nicht ertragsorientierten Werkstätten
- Tagesbetreuung: Betreute Tagesstruktur und Verpflegung für Menschen mit Behinderungen, welche sich nicht in einer stationären Einrichtung aufhalten

Die Bedarfsplanung für den AFP 2011–2014 sieht wie folgt aus:

	2011	2012	2013	2014
Aargauer Erwachsene in Wohneinrichtungen	1'527	1'543	1'568	1'593
davon in Einrichtungen im Kanton Aargau	1'289	1'314	1'339	1'364
davon in IVSE-anerkannten Wohneinrichtungen in anderen Kantonen	238	229	229	229
Aargauer Erwachsene in Werk-, Beschäftigungs- oder Tagesstätten	2'901	2'926	2'951	2'976
davon in Werk-, Beschäftigungs- oder Tagesstätten im Kanton Aargau	2'454	2'479	2'504	2'529
davon in IVSE-anerkannten Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten in anderen Kantonen	447	447	447	447

Stand: Juni 2010

Die Aargauer Erwachsenen leben und/oder arbeiten entweder in den zurzeit 34 anerkannten Einrichtungen im Kanton Aargau oder in einer gemäss IVSE anerkannten Einrichtung in einem anderen Kanton.

3.1.2 Periodische Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung

Im Jahr 2009 wurde erstmalig eine detaillierte Bedarfsanalyse zuhanden der Bedarfsplanung für den AFP 2011–2014 erarbeitet. Als Grundlage wurden die folgenden Informationen berücksichtigt:

- Bestehende Angebote, deren Auslastung, Wartelisten
- Demographische Entwicklung
- Informationen von Einrichtungen, bei welchen erfahrungsgemäss die meisten Eintritte in Erwachsenenereinrichtungen zu erwarten sind (Sonderschulen usw.)

Aufgrund der Bedarfsanalyse 2009 geht der Kanton Aargau von folgenden Planzahlen aus:

- In den nächsten fünf Jahren werden pro Jahr für ca. 25 Personen mit Behinderungen zusätzliche Wohnplätze benötigt.
- Die Nachfrage an Tagesstrukturangeboten wächst parallel zur Nachfrage nach Wohnplätzen. Jährlich werden für ca. 10 Personen zusätzliche Werkstättenplätze und für ca. 15 Personen zusätzliche Beschäftigungs- und Tagesstättenplätze benötigt.

Die Bedarfsanalyse und die darauf basierende Bedarfsplanung wird nun jährlich durchgeführt. Der angenommene Bedarf an Wohn-, Arbeits-, Beschäftigungs- und Tagesstättenplätzen für Aargauer Erwachsene wird auch in Zukunft jeweils im AFP berücksichtigt. Die finanziellen Mittel für die Angebote werden im Rahmen der vom Gesamtregierungsrat festgelegten Budget- und Planungsvorgaben ebenfalls im AFP eingestellt.

3.2 Ausblick

• Optimierung der Planungsgenauigkeit

In den folgenden Jahren wird die Planungsgenauigkeit mittels eines jährlich durchzuführenden Angebots- und Bedarfsmonitorings erhöht.

Zur Beurteilung der Auslastung des aktuellen Angebots sowie einer möglichst realistischen Einschätzung des zukünftigen Bedarfs sollen zusätzlich zu den oben erwähnten Informationen weitere geeignete Kennzahlen sowie Trends in der Umfeldentwicklung berücksichtigt werden wie z.B.

Kennzahlen

- Anzahl Neueintritte und Austritte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kanton Aargau
- Anzahl der Neueintritte und Austritte von Aargauerinnen und Aargauern in ausserkantonalen Einrichtungen
- Anzahl der Neueintritte von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in stationäre Pflegeeinrichtungen und Psychiatrische Kliniken

- Anzahl der Sonderschülerinnen und Sonderschüler nach Behinderungsart
- Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Klientinnen und Klienten in den Einrichtungen nach Behinderungsart
- Anzahl der IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Kanton Aargau nach Behinderungsart

Trends in der Umfeldentwicklung

- Entwicklungen im Bereich der Rentensprechungen
- Entwicklung der Anzahl Geburtsgebrechen, Veränderungen bei den prozentualen Anteilen der Behinderungsarten und Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung
- Auswirkungen der Bedarfsplanung anderer Kantone auf die Bedarfsplanung des Kantons Aargau

• **Zuteilung zusätzlicher Plätze**

Gemäss Bedarfsplanung zusätzlich benötigte Angebote werden von den Einrichtungen nach konzeptionellen Vorgaben des Kantons und in Abstimmung mit ihren strategischen Zielen realisiert. Die notwendigen Anpassungen in den Leistungsvereinbarungen werden vom Kanton mit den zuständigen Trägerschaften ausgehandelt.

• **Berücksichtigung von Entwicklungen und Schnittstellen**

In den nächsten Jahren stehen im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen verschiedene Herausforderungen an. Zum Beispiel gilt es den Übergang zum Alterspflegebereich "Schnittstelle Behinderung und Alter" im Zusammenhang mit der Pflegeheimkonzeption des Kantons Aargau zu klären. Generell wird die "Schnittstelle Behinderung und Pflege" zwischen dem Departement BKS und dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zu koordinieren sein.

Eine weitere Thematik sind ambulante Angebote wie die Wohnbegleitung (sogenanntes begleitetes Wohnen) von Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft leben. Diese Wohnbegleitung wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), gestützt auf Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), finanziert und liegt damit – im Unterschied zu den stationären Angeboten – in der Steuerungs- und Planungsverantwortung des Bundes. Die Wohnbegleitung ist für die Abdeckung des individuellen Bedarfs an Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen eine wichtige Ergänzung und muss bei der weiteren Ausgestaltung der Angebote mitberücksichtigt werden.

Die Enthospitalisierung von Menschen mit chronifizierten psychischen Erkrankungen hat im Kanton Aargau noch nicht stattgefunden. Aktuell leben noch ca. 85 Menschen unter 65 Jahren in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden in Windisch. Die Meisten beziehen eine IV-Rente. Sowohl durch die sich mit der Neuordnung Pflegefinanzierung und Spitalfinanzierung verändernden Finanzierungsbedingungen als auch aufgrund des grundsätzlichen Anliegens,

den Bedürfnissen dieser Menschen zukünftig mit einer adäquateren Betreuung gerecht zu werden, ist eine Neukonzeption für die Betreuung dieser Menschen im Rahmen der Betreuungsgesetzgebung notwendig. Die Plätze für diese Menschen werden im Aufgabenbereich Sonderschulung, Heime, Werkstätten erstmals im AFP 2012–2015 erfasst und sind in der Aufstellung in Kapitel 3.1.1 deshalb noch nicht enthalten. Auch im angenommenen jährlichen Zusatzbedarf an Wohn-, Werkstatt- sowie Beschäftigungs- und Tagesstättenplätzen gemäss Kapitel 3.1.2 ist das notwendige Platzangebot und der finanzielle Bedarf für die Enthospitalisierung nicht berücksichtigt.

4. Grundsätze der Finanzierung

4.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau

In der Betreuungsgesetzgebung ist das Modell der Objektfinanzierung verankert. Die Leistungsabgeltung des Kantons an die anerkannten Einrichtungen ist in Leistungsvereinbarungen geregelt und erfolgt mittels objektorientierten Pauschalen, die pro Person und für die von ihr bezogenen Leistungen ausgerichtet werden. Die Verrechnungseinheit ist für die verschiedenen Leistungsarten unterschiedlich (jeweils eine Pauschale pro Monat für Wohnen und für Beschäftigung, pro Aufenthaltstag für Tagesstätten und pro Stunde für geschützte Arbeit). Bauvorhaben, die vom Kanton genehmigt sind, werden über die Betriebsrechnung finanziert, d.h. die entsprechenden Kosten für Anlagennutzung werden bei der Berechnung der Pauschalen berücksichtigt.

Belegen Aargauerinnen und Aargauer mit Behinderungen Angebote in einer ausserkantonalen, dem Bereich B der IVSE unterstellten Einrichtung, leistet der Kanton Aargau gemäss den Bestimmungen der IVSE Kostenübernahmegarantie für die Leistungsabgeltung.

Für den Aufenthalt in einer Wohneinrichtung sowie den Besuch einer Tagesstätte entrichten die erwachsenen Personen mit Behinderungen einen Kostenbeitrag, der dem Grundsatz, dass eine Person durch den Aufenthalt in einer Einrichtung nicht Sozialhilfe benötigen soll, Rechnung trägt. Bei den Tagesstätten handelt es sich um eine einheitliche Tagestaxe. Für Wohneinrichtungen wird der Beitrag nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft der einzelnen Personen festgelegt. Die Bemessung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes und des Kantons Aargau zu den Ergänzungsleistungen (EL) der AHV und IV. Zusätzlich werden allfällige Hilflosenentschädigungen (HE) der IV, AHV oder Unfallversicherung (UV) in Rechnung gestellt.

Jugendliche mit Behinderungen haben nach Erfüllung der Schulpflicht, sofern sie aufgrund ihrer Leistungsmöglichkeiten keine erstmalige berufliche Eingliederung absolvieren können und auf ein Angebot angewiesen sind, Zugang zu Erwachsenenrichtungen. Das Kostenbeteiligungsprinzip an die von ihnen beanspruchten Leistungen ist bei Jugendlichen das gleiche wie für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Für Jugendliche werden den gesetzlichen Vertretungen allfällige Kostgelder und HE für Minderjährige in Rechnung gestellt.

Die Tagestaxe für Tagesstätten und der individuelle Beitrag für Wohneinrichtungen entfällt, weil noch kein Anspruch auf IV-Rente und auf persönliche Ergänzungsleistungen besteht.

4.2 Ausblick

• **Abgestufte Leistungsabgeltung**

Die Angebote werden aktuell pro Einrichtung mit je einer einheitlichen Pauschale je Leistung abgegolten – unabhängig davon, ob die Einrichtung Angebote mit unterschiedlicher Betreuungsintensität (z.B. Wohngruppen mit Vollbetreuung und Wohngruppen mit Teilbetreuung, Tagesbeschäftigung in Ateliers, integrierte Beschäftigung für pensionierte Bewohnerinnen und Bewohner usw.) führt. Einheitliche Pauschalen je Leistung pro Einrichtung schaffen keine Anreize, Menschen mit hohem Betreuungs- und Pflegebedarf aufzunehmen. Dadurch ist das angestrebte Ziel, den Menschen mit Behinderungen differenzierte und durchlässige Angebote zur Verfügung zu stellen, schwierig zu steuern. Die Pauschalen sollen zukünftig den Kosten entsprechen, wie sie in den verschiedenen Angeboten anfallen. In einer ersten Phase ist die Umsetzung in folgenden Schritten vorgesehen:

- Definition der verschiedenen Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsangebote in einem Leistungskatalog, abgestuft nach dem Umfang der Betreuungszeiten und notwendigem Betreuungsschlüssel
- Erfassung der Leistungsangebote in den einzelnen Einrichtungen nach Leistungskatalog
- Führung von separaten Kostenträgern für differenzierte Angebote durch die Einrichtung

• **Erfassungsinstrument zur Ermittlung des individuellen Bedarfs an Unterstützungsleistungen**

Für die Steuerung, Planung und Finanzierung von differenzierten Angeboten steht dem Kanton in Bezug auf die Personen, welche Leistungen in Einrichtungen beziehen, bis heute nur die Information über den Anspruch auf HE der IV, AHV oder UV zur Verfügung, die in vier Kategorien unterschieden wird (kein Anspruch auf HE, leichte, mittlere oder schwere Hilflosigkeit). Die Beurteilung des Anspruchs auf HE bezieht sich hauptsächlich auf Einschränkungen bei den alltäglichen Lebensverrichtungen. Der Betreuungsaufwand insbesondere von Menschen mit psychischer und geistiger Behinderung wird dabei nur in beschränktem Masse berücksichtigt.

Zur Überprüfung, ob der individuelle Bedarf der Menschen mit Behinderungen und das von ihnen in den Einrichtungen genutzte beziehungsweise benötigte Leistungsangebot aufeinander abgestimmt sind, soll zukünftig ein anderes, für alle Einrichtungen verbindliches Instrument zur Anwendung kommen. Dieses soll den Bedarf an Unterstützungsleistungen ermitteln, der von den einzelnen Personen mit Behinderungen zur aktiven Teilhabe an der Gesellschaft benötigt wird. Bei der Evaluation, welches Instrument im Kanton Aargau eingesetzt oder entwickelt werden soll, werden auch die in anderen Kantonen bereits eingeführten oder

sich in Planung befindenden Erfassungsmodelle sowie aktuelle Erkenntnisse der Forschung zu dieser Thematik einbezogen.

5. Art der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen

5.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau

Die Anerkennung einer Einrichtung setzt voraus, dass deren Angebot und Konzept einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entspricht und mit der Gesamtplanung im AFP (vgl. Kapitel 3.1.1) übereinstimmt und dass die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Betreuungsgesetz und IFEG erfüllt sind. Zudem müssen sich Kanton und Einrichtung auf eine Leistungsvereinbarung, bestehend aus einem mehrjährigen Rahmenvertrag (in der Regel 4 Jahre) und einem einjährigen Leistungsvertrag geeinigt haben. Die Anerkennung ist im Kanton Aargau auf die Dauer der Leistungsvereinbarung befristet. Das heisst, auf eine neue Leistungsvereinbarungsperiode hin werden auch bei bisher anerkannten Einrichtungen alle Anerkennungsvoraussetzungen neu überprüft.

Die Leistungsvereinbarungen bilden das wichtigste Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den anerkannten Einrichtungen. Der Kanton tritt in der Rolle des Leistungsbestellers auf und die Einrichtung in derjenigen der Leistungserbringerin. Die Abmachungen zu Menge und Kosten der zu erbringenden Leistungsangebote, zu Entwicklungsschwerpunkten und Qualitätszielen sowie zur Leistungsüberprüfung bringen für beide Vertragspartner klare Verbindlichkeiten. Dies ist sowohl für den Kanton in seiner Verantwortung für die Aufsicht, Planung, Steuerung und Finanzierung eine wichtige Voraussetzung als auch für die Einrichtungen, welche die fachliche Qualität der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung garantieren müssen.

Um der Komplexität der von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen zugunsten von Menschen mit unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen und den sich verändernden Rahmenbedingungen (z.B. demographische Entwicklung, medizinischer Fortschritt usw.) Rechnung zu tragen, wird die Aufgabe der Aufsicht, Planung, Steuerung und Finanzierung als rollender Prozess ausgestaltet.

Die Leistungsüberprüfung spielt dabei eine wesentliche Rolle. Mit dem System der Leistungsvereinbarung ist die Prüfung der Erfüllung der vereinbarten Leistungen eine Aufgabe, die sowohl durch die Einrichtung als Leistungserbringerin als auch durch den Kanton als Leistungsbesteller erfolgen muss. Grundlage für die Leistungsüberprüfung durch den Kanton ist die Berichterstattung, die von den Einrichtungen jährlich einzureichen ist und folgende Unterlagen enthält:

- standardisierter Bericht zur quantitativen Leistungserbringung
- Bericht zur qualitativen Leistungserbringung
- Bericht über aktuelle Entwicklungen
- Bericht zur finanziellen Entwicklung

- Kostenrechnung, Betriebsabrechnung, geprüfte Jahresrechnung beziehungsweise Gemeinderechnung sowie Revisionsstellenbericht

Die Resultate der Überprüfung und Ergebnisse von Auswertungsgesprächen zwischen dem Kanton und den Einrichtungen bilden die Grundlage für die Festlegung von Menge und Kosten im nächsten Leistungsvertrag. Bei Bedarf werden neue beziehungsweise zusätzliche Qualitätsziele und Entwicklungsschwerpunkte festgelegt. Für den Kanton ermöglicht die Berichterstattung ein umfassendes Leistungs- und Finanzcontrolling und die Ergebnisse der Prüfung können in die rollende Aufgaben- und Finanzplanung einfließen.

Betreffend Qualitätssicherung und der Entwicklung der Qualität in den Einrichtungen gelten im Kanton Aargau noch die Vorgaben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV). Es wird von den Einrichtungen ein Qualitätsmanagement (QM) verlangt, welches die Einrichtungen frei wählen können. Das QM muss prozessorientiert sein, eine kontinuierliche Entwicklung der Einrichtung und deren Qualität unterstützen sowie die vom BSV definierten qualitativen Bedingungen (BSV/IV-2000) gewährleisten. Die qualitativen Bedingungen beziehungsweise Kriterien betreffen die Ebenen Organisation, Klientinnen und Klienten sowie die Leistungsangebote. Die Erfüllung der BSV/IV-2000-Kriterien wird durch ein Zertifikat nachgewiesen, welches alle drei Jahre von einer bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wird.

5.2 Ausblick

- **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen**

Die Implementierung eines QM wird für die Einrichtungen weiterhin verpflichtend sein. Das QM-System soll weiterhin von den Einrichtungen frei wählbar sein und muss über die notwendigen Instrumente zur Überprüfung der Zielerreichung verfügen. Die daraus resultierenden Ergebnisse bilden für die Einrichtungen in Zukunft die Grundlage für die jährliche Berichterstattung zur qualitativen Leistungserbringung an den Kanton.

Die qualitativen Kriterien werden unter Einbezug der Leistungserbringer (vgl. auch Leitsatz 6) weiterentwickelt. Der Fokus wird sich hauptsächlich auf die Differenzierung der Leistungsangebote der Einrichtungen und deren Wirkungen auf die Menschen mit Behinderungen richten. Bei der Definition der Qualitätsstandards wird der Kanton die Vorgaben der IVSE zu den Qualitätsanforderungen beachten (vgl. Kapitel 6) und sich am Stand der Forschung orientieren.

6. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

6.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau

Im Rahmen der Anerkennungsverfahren stellt der Kanton Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Personals der Leistungserbringer. Er bezieht sich dabei auf die Vorgaben in den IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen sowie die gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene.

Die IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen verlangen, dass in den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen bis 31. Dezember 2012 mindestens die Hälfte des Betreuungspersonals über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich verfügt. In Werkstätten wird auch eine Weiterbildung im pflegerischen, agogischen oder sozialpädagogischen Bereich anerkannt.

Der Kanton stellt im Rahmen der Leistungsverträge beziehungsweise der Leistungsabgeltung eine angemessenen Aus- und Weiterbildung des Personals sicher.

6.2 Ausblick

- **Bildungsentwicklung in den Einrichtungen**

Steigende Erwartungen an die qualitativen und quantitativen Leistungen der Mitarbeitenden prägen den beruflichen Alltag in den Einrichtungen. Dem Erhalt, der Entwicklung und der Förderung von kompetenten und engagierten Mitarbeitenden für die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen kommt eine wachsende Bedeutung zu.

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Sie streben ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern, an. Die Bildungsentwicklung wird durch die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements BKS und den Einrichtungen gefördert.

- **Überprüfung Anteil Fachpersonal**

Die Verantwortung, dass das Personal durch Aus- und Weiterbildungen fachlich qualifiziert ist, liegt bei den einzelnen Einrichtungen. Die Überprüfung der Vorgabe gemäss IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen wird vom Kanton im Rahmen der jährlich von den Einrichtungen einzureichenden Berichterstattung überprüft. Liegt dieser Anteil unter der Mindestquote von 50 %, werden mit den betroffenen Einrichtungen Umsetzungsmassnahmen z.B. in Form eines Personalentwicklungskonzepts vereinbart.

7. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen

7.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau

Der Rechtsschutz bei Streitigkeiten (förmliche Beschwerden) zwischen Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen ist in Bezug auf Höhe und Bestand der Kostenbeiträge im Betreuungsgesetz geregelt. Für alle anderen Beschwerden gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

In den Richtlinien des Bundesamts für Sozialversicherungen zu den qualitativen Anforderungen "BSV/IV 2000", die für die Einrichtungen im Kanton Aargau noch Gültigkeit haben (vgl. auch Kapitel 5), ist eine der Bedingungen, dass die Einrichtungen das "Beschwerdeverfahren" regeln und eine in die direkte Betriebsführung nicht involvierte "Beschwerdeinstanz" bestimmen. Diese qualitative Bedingung bezieht sich nicht auf förmliche Beschwerden, sondern ist dafür bestimmt, dass bei Vorkommnissen, Streitigkeiten, Konflikten, Spannungen usw. eine unabhängige Anlaufstelle kontaktiert werden kann.

Die Umsetzung dieser qualitativen Anforderung lässt eine einrichtungsnah oder eine von der Einrichtung unabhängige Lösung zu. Die meisten Einrichtungen im Kanton Aargau haben eine einrichtungsnah Vertrauensperson als Anlaufstelle bezeichnet.

7.2 Ausblick

- **Schaffung einer zentralen unabhängigen Ombudsstelle**

Anstelle der bisher unterschiedlichen Lösungen der Einrichtungen für die "Beschwerdeinstanz" wird per 1. Januar 2011 in Aarau eine neutrale und unabhängige Ombudsstelle realisiert, die sowohl erwachsenen Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen als auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Eltern und gesetzlichen Vertretungen zur Verfügung steht. Die Aufgabe wird dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn übertragen, der im Kanton Aargau auch die zentrale Ombudsfunktion für Heim-, Spitex- und Altersfragen wahrnimmt.

Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertretungen haben die Möglichkeit, sich mit einem Anliegen direkt an die Ombudsstelle zu wenden. Leistungserbringer oder Verwaltungsstellen können die betroffenen Personengruppen bei Konflikten auf die Dienste der Ombudsstelle aufmerksam machen. Die Ombudsstelle versucht, als neutrale und unabhängige Dritte eine für alle möglichst befriedigende Lösung zu treffen beziehungsweise eine Einigung zu erreichen.

8. Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung

8.1 Heutige Regelung im Kanton Aargau

Mit dem Beitritt zur IVSE (im Bereich B per 1. Januar 2007) hat der Kanton Aargau sich verpflichtet, im Rahmen dieses Konkordats mit den anderen Mitgliedskantonen zusammenzuarbeiten. Seit 1. April 2009 sind alle 26 Kantone Mitglied von Bereich B der IVSE, so dass die Zusammenarbeit mit keinem Kanton separat geregelt werden muss.

Die IVSE verpflichtet die Kantone, die in den Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung sowie die in den Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen festgelegten Standards einzuhalten. Für ausserkantonale Aufenthalte von Menschen mit Behinderungen stellen diese Richtlinien sicher, dass die Kostenübernahmegarantien nach einheitlichen Berechnungsmethoden erfolgen und der anerkennende Kanton die Mindestqualität in den betreffenden Einrichtungen gewährleistet.

Der konkrete Austausch z.B. zu Praxisanwendungs- und Vollzugsfragen, konzeptionellen Instrumenten, Angebotsplanung usw. erfolgt in erster Linie über die Organe der IVSE. Der intensivste Austausch des Kantons Aargau erfolgt im Rahmen der Regionalkonferenz Nordwestschweiz (NWCH), zu der auch die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn gehören und an denen der Kanton Zürich (Mitglied der Regionalkonferenz Ostschweiz) als Gast teilnimmt. Zusätzlich ist der Kanton Aargau aktuell als Delegierter der Regionalkonferenz Nordwestschweiz in der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen vertreten und kann in diesem Gremium auch die Interessen und Anliegen für die interkantonale Zusammenarbeit einbringen. Zu spezifischen Fragestellungen finden auch direkte Kontakte und Austausche zwischen dem Kanton Aargau und anderen Kantonen statt.

8.2 Ausblick

- **Koordinierte Datenerfassung**

Die Regionalkonferenz NWCH ist zurzeit an der Erarbeitung einer koordinierten Datenerfassung für die Abstimmung der Angebote in den Regionen gemäss Art. 13 lit. c der IVSE. In einem ersten Schritt werden die zu erfassenden Kategorien an Leistungsangeboten, die Daten der Nutzerinnen und Nutzer (Alterskategorien, Primärbehinderung, HE-Grad, und Wohnkanton) sowie der Stichtag festgelegt. Es wurde entschieden, aufgrund der unterschiedlichen Datenlage in den Kantonen in der ersten Phase die gemeinsamen Kennzahlen auf einem Minimum zu halten. Für den weiteren Verlauf wurde die Option offen gelassen, die Daten in Bezug auf Auslastung, Bedarf und Trends zu verfeinern. Längerfristiges Ziel ist der Datenaustausch auch mit den anderen Regionalkonferenzen der IVSE.

- **Einbezug von Entwicklungen in anderen Kantonen**

In verschiedenen Kantonen sind im Zusammenhang mit dem Behindertenkonzept Massnahmen z.B. zur individuellen Bedarfsermittlung, zur Differenzierung der Leistungen (stationäre und ambulante Angebote), zur Zugangssteuerung sowie zur Kostenübernahme im Rahmen des ermittelten Unterstützungsbedarfs geplant. Der Kanton Aargau wird die Arbeiten und die Erfahrungen in den betreffenden Kantonen aktiv mitverfolgen und in seine Konzeptionen für die im Ausblick aufgezeigten Weiterentwicklungen einbeziehen.

9. Planung für die Umsetzung des Konzepts

Wie in der Ausgangslage (Kapitel 1.3) erläutert, hat der Kanton Aargau die Vorgaben der NFA rechtlich umgesetzt und kann somit seine ihm übertragenen Aufgaben der Aufsicht, Planung, Steuerung und Finanzierung erfüllen. Bedarf an Weiterentwicklungen besteht auf inhaltlicher und konzeptioneller Ebene zu folgenden Themenfeldern:

Bedarfsplanung (Kapitel 3)

- Optimierung der Planungsgenauigkeit
- Zuteilung zusätzlicher Plätze
- Berücksichtigung von Entwicklungen und Schnittstellen

Grundsätze der Finanzierung (Kapitel 4)

- Abgestufte Leistungsabgeltung
- Erfassungsinstrument zur Ermittlung des individuellen Bedarfs

Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen (Kapitel 5)

- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen

Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals (Kapitel 6)

- Bildungsentwicklung in den Einrichtungen
- Überprüfung Anteil Fachpersonal

Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen (Kapitel 7)

- Schaffung einer zentralen unabhängigen Ombudsstelle

Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung (Kapitel 8)

- Koordinierte Datenerfassung

- Einbezug von Entwicklungen in anderen Kantonen

Zeigt sich während der Umsetzung dieser Punkte beziehungsweise Themenbereiche Bedarf für einen Wechsel der bisherigen Systematik, werden aufgrund der erarbeiteten Konzeptionen auch die notwendigen Änderungen der rechtlichen Grundlagen geschaffen (Verordnungsebene) beziehungsweise zuhanden des Grossen Rats (Gesetzesebene) vorbereitet werden.

Im Text verwendete Abkürzungen und rechtliche Grundlagen

AB	Aufgabenbereich
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVUSA	Aargauischer Verband Unternehmen mit sozialem Auftrag
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
Betreuungsgesetz	Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)
Betreuungsverordnung	Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 (SAR 428.511)
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
EL	Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung
HE	Hilflosenentschädigung
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (SAR 428.030)
KABO	Konferenz der Aargauischen Behindertenorganisationen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NWCH	Nordwestschweiz
PG	Produktgruppe
QM	Qualitätsmanagement
SAR	Systematische Sammlung des Aargauer Rechts
SAS	Schweizerische Akkreditierungsstelle

SHW	Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UV	Unfallversicherung

Zusammensetzung Arbeitsgruppe Anhörungsverfahren

Konferenz der Aargauischen Behindertenorganisationen (KABO)

Heidi Arrigoni	Insieme Brugg-Windisch
Renate Brönnimann	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
Viktor Buser	Schweiz. Gehörlosenbund Nordwestschweiz
Agnes Küttel	Insieme Lenzburg
Elsbeth Regez	Insieme Baden-Wettingen
John Steggerda	Geschäftsführer Pro Infirmis Aargau und Präsident KABO
Rolf Urech	Rollstuhlclub Aargau
Hanny Widmer	Vereinigung Cerebral Aargau

Aargauischer Verband Unternehmen mit sozialem Auftrag (AVUSA)

Domenico Curcio	Geschäftsführer Stiftung für Behinderte Brugg-Windisch, Hausen
Alfred Isch	Geschäftsführer arwo Arbeiten und Wohnen, Wettingen
André Rötheli	Geschäftsführer Arbeitszentrum für Behinderte (azb), Strengelbach
Charly Suter	Geschäftsführer Stiftung für Behinderte, Orte zum Leben, Lenzburg-Oberentfelden
Susanna Wittwer	Bereichsleiterin Erwachsene zeka Zentren Körperbehinderte Aargau, Aarau
Otto Wertli	Präsident AVUSA (bis 30.4.2010)